

# RS Vwgh 2005/6/29 2001/08/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2005

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §3 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

KollIV Handelsangestellte;

## Beachte

Besprechung in:DRdA 5/2006, 376-380;

## Rechtssatz

Der sozialpolitische Zweck der Ist-Lohnerhöhung besteht darin, dass dem Arbeitnehmer die Kaufkraft des individuell vereinbarten Lohnes gesichert und er am Produktivitätszuwachs beteiligt werden soll, ohne darüber mit dem Arbeitgeber individuell verhandeln zu müssen. Hieraus folgt, dass die privatautonome Vereinbarung eines Vorwegverzichtes auf die Ist-Lohnerhöhung nur innerhalb der Grenzen des § 3 ArbVG zulässig ist (Hinweis OGH 18.5.1999, 8 Ob A 173/98v).

## Schlagworte

KollektivvertragSondervereinbarungMindestlohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001080129.X02

## Im RIS seit

22.08.2005

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>